



# Vereinigung der Rotwildjäger im Rothaargebirge Nord e.V.

---

## Abschussrichtlinien für Rotwild in der Rotwildhegegemeinschaft Rothaargebirge Nord Stand April 2020

### 1) Jagdzeiten

Es gelten die gesetzlichen Jagdzeiten mit folgenden Einschränkungen:

- Die Hegegemeinschaft hat beschlossen, Ihren Mitgliedern den Verzicht auf die Frühjahrsjagdzeit vom 01.05.-31.05. zu empfehlen, damit es nicht zum Fehlabschuss von Alttieren kommen kann und eine Beunruhigung von ggf. noch bestehenden Familienverbänden Anfang Mai unterbleibt.
- Ziel sollte es ebenfalls für alle Mitglieder sein, mit der Erfüllung des Abschussplans möglichst bis zum Kalenderjahresende fertig zu sein, um eine Beunruhigung des Rotwilds im Januar so gering wie möglich zu halten.

### 2) Abschussfreigabe

Es gilt der von der unteren Jagdbehörde festgesetzte Abschussplan. Hierbei gilt folgende Zuordnung:

Kahlwild: Alttiere, Schmaltiere, Wild- und Hirschkalber; Erläuterungen siehe unter 3)  
Hirsche: Abschusshirsche (Klassen IV, III und II) sowie Erntehirsche Klasse I; Erläuterungen siehe unter 5)

### 3) Körperlicher Nachweis

Jedes erlegte oder als Fallwild gefundene Stück Rotwild ist vom Jagd ausübungsberechtigten bei einem Vertrauensmann der Hegegemeinschaft zum körperlichen Nachweis vorzulegen (Liste verfügbar unter <https://www.rotwildring.de/anschriften/vertrauensleute/>). Diese melden die Abschüsse dann gesammelt dem Rotwildsachverständigen (vertretungsweise der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft).

Erlegte Hirsche der Klasse I bitte zusätzlich direkt dem Rotwildsachverständigen (vertretungsweise der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft) melden.

### 4) Kahlwildabschuss

Vorrangiges Ziel des Kahlwildabschusses ist die tierschutzgerechte Erlegung einer ausreichenden Zahl von Alttieren, um den Bestand nicht weiter anwachsen zu lassen bzw. abzusenken. Die Zielvorgabe für den Anteil der Alttiere am weiblichen Abschuss ist hierbei die Vorgabe des Landes NRW in Höhe von 45%. Um den Alttierabschuss tierschutzgerecht zu erfüllen, empfiehlt die Hegegemeinschaft Ihren Mitgliedern mit der Kahlwildbejagung sofort zum Aufgang der Jagdzeit am 01. August zu beginnen und hierbei jede sich bietende Gelegenheit zur Erlegung von Kalb-Altterdubletten zu nutzen. Die Freigabe von Alttieren bei Gesellschaftsjagden sollte hingegen restriktiv gehandhabt werden (Alttier nur erlegen, wenn der Schütze gesehen hat, dass das zugehörige Kalb vom Nachbarschützen erlegt wurde oder er dies selbst erlegt hat).

---

1. Vorsitzende:  
Margot Borbet  
Feldbergweg 28  
59969 Hallenberg

Tel.: 02984/301136

Mobil: 0171/5283091  
margot.borbet@borbet.de

2. Vorsitzender:  
Hubertus Freiherr von Fürstenberg  
Schloßhof 1  
59939 Olsberg-Bruchhausen

Tel. privat: 02962/3078  
Tel. dienstl.: 02962/97670

Mobil: 0171/3445455  
fuerstenberg@gaugreben.de

Geschäftsführer:  
Oliver Niebuhr  
Vogelsanger Str. 55  
58135 Hagen

Tel. dienstl.: 02331/3752350

Fax: 02331/3760831  
Mobil: 0171/4387440  
on@niebuhr-consulting.com

Schatzmeister:  
Volkhardt Kunst  
Mobil: 0 171/ 684 63 40

Bankverbindung:  
DE48 4606 2817 5170 8148 00  
Volksbank Bigge-Lenne e.G  
BIC: GENODEM1SMA

## 5) Hirschabschuss

Die Hegegemeinschaft teilt die Hirsche in folgende Klassen ein:

1) Abschusshirsche:

Alle beidseitig kronenlosen Hirsche egal welchen Alters

2) Zukunftshirsche:

Hochgabler und Kronenspießer vom ersten Kopf, sowie ein- und beidseitige Kronenhirsche bis zum einschließlich 11. Kopf

3) Erntehirsche:

Ein- und beidseitige Kronenhirsche ab dem 12. Kopf

Seit dem JJ 2018/2019 dürfen in der Klasse III (2. und 3. Kopf) auch Kronenhirsche erlegt werden und zählen zu den Abschusshirschen; die Regelung ist zunächst noch befristet bis zum 31.03.2021;

Kronenenden zählen erst ab einer Länge von 4 cm

## 6) Kriterien zur Freigabe von Erntehirschen der Klasse I

Zur Freigabe eines Erntehirsches der Klasse I ist es erforderlich, dass das jeweilige Revier, oder eine Gruppe von sich freiwillig zusammengeschlossenen Revieren, mindestens 30 Rotwildeinheiten gesammelt hat. Hierbei werden nur die körperlich nachgewiesenen zur Strecke gekommenen Stücke wie folgt angerechnet:

1 Stück Kahlwild	1 Rotwildeinheit
1 Abschusshirsch kronenlos	3 Rotwildeinheiten
1 Abschusshirsch Kl. III mit Krone	0 Rotwildeinheiten
1 Erntehirsch	0 Rotwildeinheiten
1 Zukunftshirsch	0 Rotwildeinheiten

Ein Revier (eine Gruppe) kann maximal 2 Erntehirsche zeitgleich frei gegeben bekommen. Hierzu ist es aber erforderlich, dass in einem Jahr mindestens 60 Rotwildeinheiten gesammelt werden.

## 7) Altersbestimmung, Fehlabschüsse, Sanktionen, Fallwildhirsche

Die Altersbestimmung der Hirsche der Klasse I und II ab dem 5. Kopf ist durch das Zementzonenverfahren am Unterkiefer vorzunehmen. Hierzu werden Gutachten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn sowie der Uni Göttingen anerkannt. Die Altersbestimmung kann der Erleger (kostenpflichtig) selbst durchführen lassen, ansonsten erfolgt die Altersbestimmung (für den Erleger kostenfrei) im Rahmen der Hegeschau. Das hierbei festgestellte Alter (+1) gilt als Grundlage für die Klasseneinteilung.

Wird ein freigegebener Hirsch der Klasse I erlegt und beträgt das festgestellte Alter mindestens 11 Jahre, so zählen bereits die Rotwildeinheiten aus dem Jagdjahr der Erlegung wieder für die Ansammlung für die Beantragung eines weiteren Hirsches der Klasse I.

Erreicht ein in der Klasse I erlegter Hirsch nicht das Alter von mindestens 11 Jahren, so wird das entsprechende Revier (die Gruppe) für die Anzahl an Jahren, die dem Hirsch am 11. Kopf fehlen, gesperrt. In der Zeit der Sperre kann kein Hirsch der Klasse I neu beantragt werden und erst im letzten Jahr der Sperre kann wieder mit der Ansammlung von Rotwildeinheiten begonnen werden. Die Maximaldauer der Sperre beträgt 5 Jahre, wenn das Alter des Hirsches nur 6 Jahre betragen hat. Hirsche die erst 5 Jahre alt waren, werden der Klasse III zugeordnet und als falsch erlegter Abschusshirsch gewertet und bleiben damit sanktionsfrei, was die Freigabe der Klasse I angeht.

Wird ein Hirsch der Klasse I in einem Revier (einer Gruppe) als Fallwild gefunden, so wird dieser nach LJG auf den Abschussplan angerechnet und kann somit in dem Jagdjahr des Auffindens nicht mehr erlegt werden. Das Revier bekommt im folgenden Jagdjahr aber wieder einen Hirsch der Klasse I frei, sofern es im Jagdjahr des Auffindens des Fallwildhirsches einen solchen frei hatte.

Wird ein Abschusshirsch erlegt, der nach vorläufiger Einschätzung des abnehmenden Vertrauensmanns ggf. in die Klasse II fallen könnte und eine ein- oder beidseitige Krone aufweist (Hirsche 4.-7. Kopf), so hat die Bejagung eines ggf. auf dem Abschussplan frei gegeben Hirsches der Klasse I so lange zu unterbleiben, bis durch den Schliff des Unterkiefers nachgewiesen ist, dass der Hirsch nicht älter als vom 5. Kopf ist, da bei einem Kronenhirsch der Klasse II älter als 5 Jahre der Hirsch der Klasse I als erlegt gilt.

## 8) Abschusspool

Um ein Nachbeantragungsverfahren bei erfülltem Abschussplan zu vermeiden und eine bessere Gesamtabschussplanerfüllung zu erreichen, gibt es seit einigen Jahren sogenannte Abschusspools für verschiedene Teilbereiche der Hegegemeinschaft, auf die die Reviere nach Erfüllung ihres eigenen Abschussplans zugreifen können. Die Pools (<https://www.rotwildring.de/pool/>) werden tagesaktuell online veröffentlicht. Ein Revier kann auf den Pool unter den folgenden Bedingungen zugreifen:

Kahlwild:	wenn der eigene Abschussplan für Kahlwild vollständig erfüllt ist;
Abschusshirsche:	wenn der eigene Abschussplan für Abschusshirsche <b>und</b> für das Kahlwild bereits vollständig erfüllt ist

Jedes aus dem Pool erlegte Stück ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24h, an den Rotwildsachverständigen (vertretungsweise der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft) zu melden, damit sichergestellt ist, dass der im Internet veröffentlichte Pool immer aktuell ist.

*Erstellt am 07.04.2020 Oliver Niebuhr*